

CHECKLISTE

kfz-betrieb

Einbau mitgebrachter Ersatzteile

Aktueller Stand

- Kunden bringen Ersatzteile zum Einbau in die Werkstatt.
- Wer haftet beim Einbau oder danach?
- Wie sieht die Beweispflicht aus?

Grundsätzliches zur Sachmängelhaftung (früher Gewährleistung)

- Die Werkstatt haftet bei einer Reparatur unabhängig von jedem Verschulden für sogenannte Sachmängel - egal, ob sie für die Reparatur Ersatzteile braucht oder nicht.
- Wenn eine Reparatur fehlschlägt, beispielsweise weil ein minderwertiges Teil verwendet wurde, kann der Kunde Nachbesserung bzw. Nachbesserung verlangen.
- Nach erfolgreichem Ablauf einer Nachbesserungsfrist oder nach mehreren fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Kunde sein Fahrzeug anderweitig reparieren lassen und die Kosten bei der ursprünglichen Werkstatt geltend machen.

Schadenersatzansprüche des Kunden

- Neben den Kosten für die Ersatzreparatur haftet die Werkstatt auch für sonstige Schäden, beispielsweise für Nutzungsausfall.
- Die Schadenersatzansprüche können sehr weit gehen, wenn zum Beispiel durch den minderwertigen Turbolader ein Motorschaden eintritt oder wenn es zum Unfall kommt, weil minderwertige Bremsen verwendet wurden.
- Die Schadenersatzhaftung entfällt nur dann, wenn die Werkstatt beweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft. Dieser Entlastungsbeweis wird schwierig, wenn die Ersatzteile aus unbekanntem Quellen stammen.

Wie kann die Werkstatt ihr Risiko verringern, wenn der Kunde auf dem Einbau mitgebrachter Teile besteht?

- Der sicherste Weg ist, den Auftrag abzulehnen.
- Anderenfalls sollte man den Auftragsumfang schriftlich festhalten. Dazu muss die Werkstatt sich vom Kunden unterschreiben lassen, dass er die Verwendung des von ihm selbst angelieferten Ersatzteils (genau benennen) ausdrücklich wünscht und dass die Werkstatt für die Eignung und Mängelfreiheit des Teils keinerlei Haftung übernimmt, sondern ihre Sachmängelhaftung sich auf die von ihr geleistete Montagearbeit beschränkt. Ein Beispielformular „Haftungsausschluss und Hinweise“ kann durch die Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Hinweispflichten der Werkstatt

- Wegen Ihrer besonderen Fachkunde muss die Werkstatt den Kunden frühestmöglich auf alle erkennbaren Umstände hinweisen, die gegen den Einbau seines mitgebrachten Ersatzteils sprechen (z. B. offenkundige Mängel, Kompatibilitätsprobleme oder gar das Erlöschen der Betriebserlaubnis beispielsweise bei Verwendung des selbst angelieferten Auspuffs).
- Auch ohne konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung des Ersatzteils sollte der Kunde über in Fachkreisen bekannte Risiken aufgeklärt werden (z. B. Motorschaden durch minderwertigen Turbolader oder Störung der Fahrzeugelektrik durch mitgebrachtes elektronisches Bauteil).
- Alle Hinweise sind natürlich schriftlich zu erteilen und vom Kunden zu unterzeichnen.

Wer muss im Streitfall beweisen, ob das vom Kunden mitgebrachte Ersatzteil oder die Einbauleistung der Werkstatt mangelhaft ist?

- Kommt es vor der Abnahme des Fahrzeugs zum Streit, muss die Werkstatt die Mängelfreiheit ihrer Arbeiten beweisen. Ist die Ursache der Beanstandungen auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht aufklärbar, geht das zulasten der Werkstatt, die im besten Fall nur ihren Werklohnanspruch



Foto: © MK-Photo - fotolia.com

Information

Lieber etwas mehr als zu wenig Information.

- verliert, darüber hinaus aber auch weitreichenden Schadenersatzforderungen des Kunden ausgesetzt sein kann.
- Nach der Abnahme trägt der Kunde die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Einbauarbeiten. Eine Unaufklärbarkeit geht dann zu seinen Lasten.

Formulärmäßiger „Haftungsausschluss und Hinweise“

- Über ein Formular kann niemals ein kompletter Haftungsausschluss herbeigeführt werden. Die Werkstatt steht wegen ihrer überragenden Fachkunde stets in der Verantwortung.
- Gleichwohl kann es helfen, die Haftungsrisiken zu verringern und die Forderungsabwehr im Streitfall zu erleichtern.
- Natürlich können in einem Formular nicht alle denkbaren Fallgestaltungen erschöpfend durch allgemeine Hinweise abgedeckt werden, sodass die Werkstatt einzelfallbezogene Bedenken ergänzend festhalten sollte. Dass all dies vom Kunden zu unterschreiben ist, versteht sich.
- Es gilt das Motto: lieber zu viel als zu wenig.
- Mögliche Nebenwirkung: Denkanstoß beim Kunden, dass es besser wäre, das benötigte Ersatzteil doch lieber über die Werkstatt zu beziehen.

Fazit: Wer auf Nummer sicher gehen will, lehnt den Auftrag ab.



Foto: © Rodney - iacolla.com

Was für den Fachmann selbstverständlich ist, muss dem Kunden oft erst genau erklärt werden.